



<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	253
<i>Bekanntmachung Planfeststellung f. d. Straßenbahn-Neubaustrecke d. Stadtwerke München GmbH in München zwischen Effnerplatz u. St. Emmeram (Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)</i>	254
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2009</i>	255
<i>Bekanntmachung d. Einladung z. Mitgliederversammlung d. Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung d. Beschäftigten d. Stadt München</i>	255
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	255

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Klinik München Pasing & Perlach GmbH wurde mit Bescheid vom 14.09.2009 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Klinik Perlach: Wirtschaftshof / Neuordnung Speiseversorgung / Umbau Funktionsräume / OP-Erweiterung auf dem Grundstück Schmidbauerstr. 44, Fl.Nr. 18/0, Gemarkung Perlach unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 09.09.2008 nach Plan Nr. 2008-023707 und Plan Nr. 08-23707-A sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2008-023707 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2008-023707 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen (fachgerechte Begründung und denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren) mit Auflagen zu den Punkten Stellplätze, Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Denkmalschutzbehörde als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. September 2009 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München zwischen Effnerplatz und St. Emmeram (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsgesetz)

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Bescheid vom 18.09.2009 den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH zwischen Effnerplatz und St. Emmeram erlassen (Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2/08).

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zum Bau der Straßenbahn-Neubaustrecke in München zwischen Effnerplatz und St. Emmeram wird festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 18.09.2009 – Az. 23.2-3623.4-2/08 und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 05.10.2009 bis einschließlich 19.10.2009

bei der
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat)
Blumenstraße 28b (Hochhaus)
Erdgeschoss Raum 071 – Auslegungsraum
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ein barrierefreier
Eingang befindet sich an der Ostseite des Gebäudes auf
Blumenstraße 28a.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und Einwendern schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 18. September 2009 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2009

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz	54,83	65,25	€/MWh
	oder	5,48	6,52	Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	38,61	45,95	€/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	4,24	5,05	€/m³
9.2	Grundpreis	25,17	29,95	€/kW*a

München, 30. September 2009 SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

Die Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München veranstaltet am Mittwoch, den 28.10.2009, um 16.00 Uhr in der Kantine des Betriebshofes der Straßereinigung, Gmunderstr. 32, 81379 München, eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl von Mitgliedervertretern (§§ 15, 16 der Satzung).

München, 22. September 2009 Sterbe - Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Börstinghaus, Ulf P.: Miethöhe-Handbuch. - München: Beck, 2009. XLI, 703 S. ISBN 978-3-406-57578-5; € 62.-

Das Miethöherecht hat sich zu einem Spezialgebiet innerhalb des Mietrechts entwickelt. Das Handbuch informiert über die rechtlichen Varianten der Mieterhöhungen mit seinen zahlreichen Formvorschriften im preisfreien Bereich: von der Staffelmiete über Indexmiete und Mietabänderungsvereinbarungen bis hin zu Mieterhöhungen auf die ortsübliche Vergleichsmiete. Dabei ist zu beachten, dass für Gewerberaummieta völlig andere Regelungen gelten. Der Autor gibt Praxishinweise auf der Grundlage der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Miethöhe und zeigt für konkrete Situationen Lösungsmöglichkeiten auf. Zahlreiche Musterformulierungen im Anhang runden das Handbuch ab.

Effertz, Jörg: TV-L Jahrbuch Länder. 2009. Kommentierte Textsammlung. Die tariflichen Regelungen der Länder mit Überleitungstarifvertrag, Eingruppierungsregelungen und ergänzenden Tarifverträgen. - Regensburg: Walhalla, 2009. 1236 S. ISBN 978-3-8029-7992-7; € 22.-

Der Band berücksichtigt die weitreichenden Änderungen der Tarifrunde 2009 mit den Ländern. Auf aktuellem Stand sind enthalten: Der Band enthält folgende Tarifvorschriften:

- TV-L Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder mit Kommentierung
- TVÜ Überleitungstarifvertrag - einschließlich Erläuterungen und Praxisbeispielen
- TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte
- Tarifvertrag für Auszubildende
- Tarifvertrag über Einmalzahlungen
- Vergütungsordnung
- Tarifvertrag der Altersversorgung
- Tarifverträge zur Altersteilzeitarbeit und zum Rationalisierungsschutz.

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner und Jürgen Cierniak. - 52., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. LXIV, 2258 S. (Becksche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-59265-2; € 76.-

Die 52. Auflage des handlichen Standardkommentars berücksichtigt die Änderungen der StPO und des GVG mit Stand 1. April 2009, u.a.:

- die zum 1.1.2010 in Kraft tretende Reform der Untersuchungshaft
- den am 28.5.2009 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesentwurf zur Verständigung im Strafprozess (das Gesetz liegt dem Band als Ergänzungsheft bei)
- das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht
- die Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes
- die Änderungen durch das FGG-Reformgesetz und das Beamtenstatusgesetz.

Im Anhang sind einschlägige Gesetze und Vorschriften, die für die Praxis des Strafverfahrensrechts von Bedeutung sind, wiedergegeben. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift sind am Ende des Werkes aufgenommen.

Bäumel, Dieter: Das neue FamFG. Die Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2009. 240 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-08076-6; € 39,80.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) tritt ab 1. 9. 2009 in Kraft und löst das bisherige FGG und das 10. Buch der ZPO ab. Der Autor gibt zunächst einen Überblick über die wichtigsten Änderungen zur Reform des Verfahrens in Familiensachen. Anschließend werden entsprechend dem Gesetzestext die Neuregelungen vom 1. und 2. Buch des FamFG dargestellt und kommentiert wie die Neuregelungen zum einstweiligen Rechtsschutz, das Beschwerdeverfahren und der Instanzenzug.

Beispiele, Musterschriftsätze, Checklisten und Übersichten erleichtern den Zugang zur neuen Rechtsmaterie. Eine Synopse der neuen mit der bisherigen Rechtslage unterstützen die Praktiker beim Einarbeiten in die Auswirkungen der tiefgreifenden Reform.

Verwaltungsrecht in Bayern. Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO). Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Begr. von Friedrich Harrer und Dieter Kugele. Bearb. von Klaus Kugele... - 78. Erg.-Liefg. - Stand: Juni 2009. - Kronach: Carl Link, 2009. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04060-7; Grundwerk € 102.-

Die Sammlung fasst die Gesetze und Rechtsvorschriften zum Verwaltungsverfahren in Bayern zusammen. Die Kommentierung, die eingearbeitete Rechtsprechung und die Literaturhinweise unterstützen die Praktiker vor Ort. Mit der 78. Lieferung wurden die Kommentierungen der Art. 54 - 62 BayVwVfG und §§ 55a, 55b, 115, 170 - 172 VwGO neu aufgenommen. Zudem wurde die Kommentierung der VwGO auf den neuesten Stand der Rechtsprechung gebracht.

Steuerstrafrecht. Mit Zoll- und Verbrauchsteuerstrafrecht. Kommentar. §§ 369 - 412 AO, § 32 ZollVG. Begründet von Klaus Franzen und Brigitte Gast-De Haan. Bearb. von Wolfgang Joecks... - 7., völlig überarb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXII, 1128 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-58194-6; € 108.-

Der Kommentar erläutert zum einen die Grundbegriffe der einzelnen Steuergesetze und zum anderen werden die Grundsätze des allgemeinen Straf- und Bußgeldrechts und des Verfahrensrechts dargestellt. Einbezogen sind auch Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten.

Die Neuauflage berücksichtigt die Neuregelungen durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, die Jahressteuergesetze 2007, 2008, 2009 - insbesondere mit der Änderung in § 376 AO - das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung der Rechtsprechung des BGH, des BFH und der Obergerichte, nicht zuletzt des BVerfG aufzuzeigen.

Straßenverkehrs-Ordnung. StVO. Textausgabe mit Erläuterungen, Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung sowie verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Begründet von Wolfgang Bouska, fortgeführt von Anke Leue. - 23. Aufl., Stand März 2009 - Heidelberg: Jehle, 2009. Getrennte Zählung. ISBN 978-3-7825-0525-3; € 39,80.

Der Band enthält die wichtigsten für die Teilnahme am Straßenverkehr geltenden Vorschriften einschließlich ausführlichen Erläuterungen. Die Schwerpunkte bilden:

- die Straßenverkehrs-Ordnung und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung.

Die Neuauflage enthält zahlreiche Änderungen und Gesetzesnovellen, u.a. die Anpassungen bei der Fahrzeugzulassungsverordnung, der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO, der Kennzeichenverordnung, der Ferienreise-Verordnung, den Lärmschutz-Richtlinien und der Bußgeldkatalog-Verordnung. Zudem wurden mehrere Verkehrszeichen und Vorgaben zur elektronischen Parkscheibe berücksichtigt, die mit Verkehrsblattverlautbarungen eingeführt wurden.

In die Erläuterungen sind die zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Entscheidungen eingearbeitet.